

# RS Vwgh 2006/9/12 2006/02/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2006

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/02/0253 E 24. Jänner 2006 RS 2

## Stammrechtssatz

Dient die Werbung nicht einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer oder ist für diese immerhin von erheblichem Interesse, so ist die belBeh zu keiner Prüfung oder Auseinandersetzung mit der WEITEREN Voraussetzung verpflichtet, ob von dem Vorhaben der Bf eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu erwarten ist (Hinweis E 18. Jänner 1989, 88/02/0194).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020160.X04

## Im RIS seit

04.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)